

\_\_\_\_\_  
(Name, Vorname)

\_\_\_\_\_  
(Ort, Datum)

An den  
Präsidenten des Landgerichts  
Postfach 10 34 61

40002 Düsseldorf

**Juristischer Vorbereitungsdienst**

Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt  
gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW

Ich möchte meine zehnmonatige Ausbildung bei einer Rechtsanwältin oder einem  
Rechtsanwalt (Rechtsanwaltsstation) ab dem

\_\_\_\_\_  
(Datum)

in  einem  zwei  drei Teil/Teilen absolvieren.

Meiner Wahl entsprechend habe ich  ein  zwei  drei Formblatt/Formblätter  
RefN 52 a zur Benennung einer Ausbilderin oder eines Ausbilders beigelegt.

**Besondere Erklärungen:**

Als Zustellungsbevollmächtigte/n für die Dauer der Ausbildung während der  
Rechtsanwaltsstation außerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergeset-  
zes benenne ich (soweit erforderlich, vgl. Ziffer 3 der Hinweise auf der Rückseite):

Frau/Herrn (Name, Vorname) \_\_\_\_\_

(Anschrift) \_\_\_\_\_

(Telefonnummer) \_\_\_\_\_

Während meiner Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation außerhalb Nordrhein-  
Westfalens möchte ich an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften nicht teilnehmen  
Hierzu verweise ich auf das anliegende Formblatt RefN 52 c.

**Unterschrift:**

\_\_\_\_\_

**Als Ausbilder für die Rechtsanwaltsstation benenne ich**

für die Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ :

**Ausbilderin/Ausbilder:**

gewünschte Ausbildungsstelle:

(Bezeichnung und Postanschrift)

Telefon:

---

---

---

---

---

**Die/Der vorgenannte Ausbilderin/Ausbilder**

- ist Rechtsanwältin/Rechtsanwalt im Inland und im bei den Rechtsanwaltskammern geführten Verzeichnis der Ausbildungsrechtsanwälte
- eingetragen.
  - noch nicht eingetragen. Sie/Er ist bereits seit mindestens drei Jahren zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und hat einen Antrag auf Eintragung bei der zuständigen Rechtsanwaltskammer gestellt.

Ich versichere, dass die Rechtsanwältin/der Rechtsanwalt mit meiner Zuweisung für den vorgenannten Zeitraum einverstanden ist.

- ist Notarin oder Notar bzw. bei einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle tätig, bei der eine sachgerechte Ausbildung gewährleistet ist (§ 35 Abs. 4 JAG NRW). Eine schriftliche Erklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders über die Ausbildungsbereitschaft im vorgenannten Zeitraum

- habe ich beigefügt
- werde ich rechtzeitig nachreichen.

- ist eine ausländische Rechtsanwältin oder ein ausländischer Rechtsanwalt (§ 35 Abs. 5 Satz 2 JAG NRW). Die erforderliche zustellungsbevollmächtigte Person habe ich im Antragsvordruck RefN 8.1 benannt. Eine schriftliche Erklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders über die Ausbildungsbereitschaft im vorgenannten Zeitraum

- habe ich beigefügt
- werde ich rechtzeitig nachreichen.

## Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften

(nur erforderlich, wenn im hiesigen Bezirk keine Arbeitsgemeinschaften besucht werden können, vgl. Ziffer 4 der Hinweise).

- Meine Ausbildung in der Rechtsanwaltsstation möchte ich (teilweise) zwar im Bundesgebiet, jedoch außerhalb Nordrhein-Westfalens absolvieren.
  - Ich möchte gastweise an Arbeitsgemeinschaften im Bezirk des Oberlandesgerichts \_\_\_\_\_ teilnehmen. Meinen Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft habe ich zusammen mit der schriftlichen Zusage des vorgenannten Oberlandesgerichts beigefügt.
  - Ich bitte, mich für die vorgenannte Zeit der Ausbildung ausnahmsweise von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst. Zur **Begründung meines Antrags** verweise ich auf mein anliegendes Schreiben und die beigefügten Unterlagen.
- Ich möchte meine Ausbildung teilweise im Ausland absolvieren. Daher bitte ich, mich für diese Zeit gemäß §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW von der Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften für Fortgeschrittene freizustellen. Die diesbezüglichen Hinweise habe ich aufmerksam gelesen und bin mir der Konsequenzen einer solchen Befreiung bewusst.

Ort, Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Ausbilderbestätigung

(erforderlich bei den in Ziffer 3 des Hinweisblattes genannten Ausbildungsstellen)

Ich bin bereit, Frau Rechtsreferendarin/Herrn Rechtsreferendar

\_\_\_\_\_

in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Rahmen ihrer/seiner Rechts-  
anwaltsstation (§ 35 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 JAG NRW) auszubilden.

Ort, Datum:

Unterschrift:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

## Hinweise:

1.

### Antragsfrist:

Der vollständige Antrag muss Ihrer **Stammdienststelle** spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Rechtsanwaltsstation vorliegen.

2.

### Teilung der Rechtsanwaltsstation:

Die Ausbildung kann während des gesamten zehnmönatigen Zeitraums bei derselben Ausbilderin oder demselben Ausbilder abgeleistet werden. Möglich ist aber auch die Teilung der Rechtsanwaltsstation in zwei oder drei aufeinander folgende Ausbildungsabschnitte, wobei jeder Abschnitt nicht weniger als drei Monate umfassen soll (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 3 JAG NRW).

3.

### Besondere Ausbildungsstellen:

Ein Abschnitt kann bis zu drei Monaten bei einer Notarin oder einem Notar, einem Unternehmen, einem Verband oder bei einer sonstigen Ausbildungsstelle, bei der eine sachgerechte rechtsberatende Ausbildung gewährleistet ist, abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 4 JAG NRW).

Ein Abschnitt kann bis zu sechs Monaten bei einer ausländischen Rechtsanwältin oder einem ausländischen Rechtsanwalt abgeleistet werden (vgl. § 35 Abs. 5 Satz 2 JAG NRW). In diesem Fall ist eine zustellungsbevollmächtigte Person zu benennen, die ihren Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereichs des Deutschen Richtergesetzes hat.

Zu beachten ist, dass die während der ersten vier Ausbildungsstationen im Ausland absolvierten Ausbildungszeiten insgesamt acht Monate nicht überschreiten dürfen.

Die Zuweisung zu einer der vorgenannten Ausbildungsstellen kann nur erfolgen, wenn neben dem Antrag RefN 52 a auch die entsprechende Einverständniserklärung der Ausbilderin oder des Ausbilders (*der Vordruck RefN 52 b ist in diesem Formular enthalten*) fristgerecht vorgelegt wird.

4.

### Teilnahme an Arbeitsgemeinschaften:

Grundsätzlich ist die Teilnahme an den Arbeitsgemeinschaften Pflicht und geht allen übrigen dienstlichen Pflichten vor, § 45 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.

Sofern die gewünschte Ausbildungsstelle zwar innerhalb des Bundesgebietes, jedoch so weit vom Ort der Arbeitsgemeinschaften entfernt liegt, dass eine Beeinträchtigung des Vorbereitungsdienstes durch ein regelmäßiges Pendeln zu befürchten ist, kann die Zuweisung daher grundsätzlich nur dann antragsgemäß erfolgen, wenn im Bereich der Ausbildungsstelle während des betreffenden Zeitraumes eine Teilnahme an vergleichbaren Arbeitsgemeinschaften möglich ist. Die schriftliche Zusage des zuständigen Oberlandesgerichts, die dort von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren unmittelbar zu beantragen ist, ist ggf. mit dem Antrag auf Zuweisung zur Gastarbeitsgemeinschaft der Präsidentin des Oberlandesgerichts Düsseldorf auf dem Dienstweg vorzulegen. Eine Befreiung von der Pflicht, an den Arbeitsgemeinschaften teilzunehmen, ist nur in besonders gelagerten Einzelfällen möglich. Sie setzt insbesondere voraus, dass die gewünschte Ausbildung nicht innerhalb Nordrhein-Westfalens oder im Rahmen der letzten drei Ausbildungsmonate möglich ist. Darüber hinaus muss die gewünschte Stelle mit dem bisher gesetzten Ausbildungsschwerpunkt übereinstimmen. Die geltend gemachten Umstände sind durch geeignete Nachweise glaubhaft zu machen.

Sofern die Ausbildung im Ausland erfolgt, kann auf Antrag für die Dauer der Ausbildung eine Befreiung von der Verpflichtung zur Teilnahme an den hiesigen Arbeitsgemeinschaften erteilt werden, §§ 43 Abs. 4 Satz 1, 35 Abs. 5 JAG NRW.

Im Falle einer Befreiung obliegt es der Referendarin/dem Referendar, das im Rahmen der Arbeitsgemeinschaft Vermittelte eigenverantwortlich nachzuholen; eventuelle Versäumnisse gehen allein zu Lasten der/des Befreiten. Eine Teilnahme an der verpassten Arbeitsgemeinschaft zu einem späteren Zeitpunkt ist **nicht** möglich.

## Empfangsbescheinigung:

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

---

(Name der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars und Stammdienststelle)

§ 3 der Verordnung über die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsbeihilfe an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare wird mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu gefasst, um weiterhin die Gewährung von Zusatzvergütungen in Anerkennung besonderer Verdienste innerhalb einer Ausbildungsstation zu ermöglichen.

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare habe ich zur Kenntnis genommen.

Für alle ab dem 01.01.2017 geleisteten Zusatzvergütungen gilt Folgendes:

- Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, keine Zusatzvergütung mehr unmittelbar an die zugewiesene Person auszusahlen, sondern überweist diesen Betrag an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV).
- In Höhe von 25 Prozent der Zusatzvergütung wird der Bruttobetrag der Unterhaltsbeihilfe gekürzt. Eine Anrechnung erfolgt auch dann, wenn die Zusatzvergütung entgegen der Selbstverpflichtung unmittelbar an die zugewiesene Person ausgezahlt wurde.
- Diese Regelung gilt für alle nach dem 01.01.2017 durch die zugewiesene Ausbildungsstelle geleisteten Zusatzvergütungen und zwar auch, wenn bereits zuvor regelmäßig eine Zusatzvergütung gezahlt wurde.
- Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzielttes Einkommen.
- Für alle bis zum 31.12.2016 geleisteten Zahlungen verbleibt es bei der bisherigen Freistellung.

Ich verpflichte mich, beabsichtigte Zahlungen von Zusatzvergütungen unverzüglich gegenüber der dienstvorgesetzten Stelle mitzuteilen.

Meine Ausbildungsstelle werde ich über die geänderte Praxis informieren.

---

(Ort und Datum)

---

(Unterschrift)

**Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare von Ausbildungsstellen „in der Station“ erhalten**

### Merkblatt für Referendarinnen und Referendare

Einige Ausbildungsstellen gewähren Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren in Anerkennung ihrer guten Dienste für eine in den Ausbildungsrichtlinien vorgesehene Tätigkeit zusätzlich zu der gewährten Unterhaltsbeihilfe eine Zusatzvergütung, sei es z.B. in Form eines monatlichen Zuschusses oder als Einmalzahlung am Ende der Ausbildung.

Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ist auch in Bezug auf die Zusatzvergütungen das Land Nordrhein-Westfalen. Die Zusatzvergütungen sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. Als Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat das Land Nordrhein-Westfalen daher die auf die Zusatzvergütungen entfallenden Steuer- und Sozialversicherungsabgaben abzuführen einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung.

Nordrhein-Westfalen will Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren auch in Zukunft die Möglichkeit geben, in Anerkennung besonderer Leistungen "in der Station" Zusatzvergütungen von ihren Ausbildungsstellen zu beziehen. Um dies steuer- und sozialversicherungsrechtlich ordnungsgemäß abwickeln zu können, ist allerdings die bisherige Praxis umzustellen.

Die zuständigen Ausbildungsbehörden in Nordrhein-Westfalen werden Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare für die Verwaltungsstation, Rechtsanwaltsstation, Wahistation und den Ergänzungsvorbereitungsdienst Ausbilderinnen und Ausbilder grundsätzlich nur unter der Voraussetzung zuweisen, dass diese bereit sind, etwaige Zusatzvergütungen unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) zu zahlen. Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare auskehren. Dadurch entfällt die bisherige Übernahme der Verpflichtung zur Freistellung oder zur übernehmenden Zahlung der auf diesen Betrag entfallenden Sozialversicherungsabgaben. Aufgrund der Zahlung der Zusatzvergütung wird den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren die gewährte Unterhaltsbeihilfe (Bruttobetrag) in Höhe von pauschal 25% der Zusatzvergütung gekürzt. Die Kürzung geschieht pauschal und unabhängig von der konkreten Belastung des Landes durch die Gewährung der Zusatzvergütung aufgrund einer späteren Nachversicherung in der  
(05.07.2017)



gesetzlichen Rentenversicherung und der Übernahme der Arbeitgeberanteile in den übrigen Zweigen der Sozialversicherung.

Beispiel:

Der Referendar – unverheiratet, keine Kinder – erhält eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe von derzeit rund 1.190 EUR (brutto). Zusätzlich erhält er während der Anwaltsstation von seiner Ausbilderin eine monatliche Zusatzvergütung von 400 EUR (brutto). Die Ausbilderin zahlt die 400 EUR an das LBV, Der von dort auszahlende Betrag errechnet sich wie folgt:

Zusatzvergütung:	400 EUR (brutto)
Unterhaltsbeihilfe:	1.190 EUR
Kürzungsbetrag	100 EUR (25 % von 400 EUR)
Gesamt (Brutto)	1.490 EUR

darauf entfallende Lohnsteuer und Sozialversicherungsabgaben (Arbeitnehmeranteil)

ca. 260 EUR (ohne Kirchensteuer und Zusatzbeitrag Krankenversicherung)

Nettoauszahlungsbetrag: ca. 1.230 EUR

Hierdurch entsteht für Ausbildungsstellen und Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare kein zusätzlicher Aufwand. Einmalzahlungen oder unregelmäßige Zuwendungen gelten zum Zwecke der Anrechnung in Höhe von dem den Monaten der Zuweisung zur Station entsprechenden Anteil als monatlich erzielttes Einkommen (gezahlter Betrag geteilt durch die Anzahl der Monate der Zuweisung = Ausgangswert für den monatlichen Anrechnungsbetrag).

Von Seiten der Ausbildungsstellen sollten Zusatzvergütungen bis zum dritten Werktag eines Monats bei dem LBV eingehen, da nur so sichergestellt werden kann, dass die Auszahlung zum Ende dieses Monats mit der Unterhaltsbeihilfe geleistet werden wird.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben **spätestens drei Monate** vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen **Nebentätigkeit** erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die

(05.07.2017)

Nebentätigkeit ausgeübt wird, z.B. die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt während der Verwaltungsstation. Insofern verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Anrechnung.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsidentin der Landgerichte) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Oberlandesgerichte zur Verfügung gestellt wird. Bei Zuweisung zu einer Stelle innerhalb des öffentlichen Dienstes einschließlich der Körperschaften des öffentlichen Rechts wird auf die Abgabe einer derartigen Erklärung verzichtet.

**Selbstverpflichtung bei Zahlung von Zusatzvergütungen:**

(zur Vorlage bei der Justizverwaltung)

\_\_\_\_\_  
(Name und Anschrift der Ausbildungsstelle)

Ich bilde / Wir bilden Herrn / Frau Rechtsreferendar(in)

in \_\_\_\_\_ vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ aus.  
(Bezeichnung der Station)

Das anliegende Merkblatt zur sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Zusatzvergütungen an Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben wir / habe ich zur Kenntnis genommen.

Vor dem dort erläuterten Hintergrund geben wir / gebe ich (*bei Anwaltssozietät:* im Namen aller Partner der o.g. Anwaltssozietät / *bei Unternehmen:* im Namen des Trägers der o.g. Ausbildungsstelle) verbindlich die nachfolgende Erklärung ab:

**Sollten von mir / von uns an die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar Zusatzvergütungen gewährt werden, werde ich / werden wir diesen Betrag nicht an die mir / uns zugewiesene Person auszahlen. Statt dessen wird dieser Betrag unmittelbar an das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) unter Angabe der Zuweisungskennziffer 97, der Personalnummer der zugewiesenen Person bei dem LBV, des Namens der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars, und des Zeitraums, für welchen dieser Betrag gezahlt wird, überwiesen.**

**Beispiel für den Verwendungszweck:**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 01.01.2017 bis 31.01.2017

Der dienstvorgewetzten Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) der Rechtsreferendarin bzw. des Rechtsreferendars werden wir / werde ich unmittelbar nach Zusage einer Zusatzvergütung die in Aussicht genommene Höhe der Zusatzvergütung mitteilen.

Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:

Landesbank Hessen –Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

---

(Ort und Datum)

---

(Kanzlei- bzw. Firmenstempel und Unterschrift des Ausbilders)

**Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch private Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.**

#### Merkblatt für private Ausbildungsstellen

Zusatzvergütungen privater Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, privaten Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine (Stand. XXXX)

Umgehung verhindert. Zahlt beispielsweise die private Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

**Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.**

**Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

**Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

**Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:**

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte)

(Stand. XXXX)

Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung privater Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von den Stammdienststellen (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.

**Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.**

Merkblatt für Ausbildungsstellen in der Rechtsanwalts- und Wahlstation (außerhalb des öffentlichen Dienstes)

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Die Rechtsanwaltskanzlei bzw. das beschäftigende Unternehmen, aber auch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, sind weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen. Eine abgegebene Freistellungserklärung, mit der die Ausbildungsstelle gegenüber dem Land erklärt, Sozialversicherungsbeiträge auf zusätzliche Vergütungen abzuführen, lässt die Beitragszahlungspflicht des Landes hinsichtlich dieser zusätzlichen Vergütungen nicht entfallen.

Nordrhein-Westfalen hat sich entschlossen, Ausbildungsstellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, in Anerkennung besonderer Leistungen „in der Station“ Zusatzvergütungen zu gewähren. Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuwenden, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR. Das stellt im Vergleich zu der bisherigen Handhabung keinen ins Gewicht fallenden finanziellen Unterschied dar, da bislang der Beitrag zu den Sozialversicherungen zusätzlich zu erbringen war (also rund weitere 30% von 450 EUR).

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung (Stand: 05.07.2017)



umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert. Zahlt beispielsweise die Ausbildungsstelle 10.000 EUR einmalig für die gesamte Stationsdauer von 10 Monaten, so wird monatlich die zu gewährende Unterhaltsbeihilfe um 250 EUR gekürzt. (25% von 10.000 EUR geteilt durch 10 Monate).

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

**Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.**

**Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

**Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

**Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:**

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Die als Zusatzvergütung abgeführten Beträge können als Betriebsausgaben verbucht werden. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

Die erforderliche Erklärung der Ausbilderinnen und Ausbilder zur Bereitschaft zur Zahlung einer Zusatzvergütung ausschließlich an das LBV ist durch Unterzeichnung eines Vordrucks abzugeben, der von der Stammdienststelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) und von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zur Verfügung gestellt wird.

**Sozialversicherungsrechtliche Behandlung von Zusatzvergütungen, die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren durch Ausbildungsstellen „in der Station“ gezahlt werden.**

Merkblatt für Ausbildungsstellen innerhalb des öffentlichen Dienstes

Zusatzvergütungen der Ausbildungsstellen, soweit sie nicht für eine von der Ausbildung unabhängige, gesonderte Beschäftigung gewährt werden, sind steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Teil des aus dem Referendarausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts. In der Regel liegt den geleisteten Zusatzvergütungen kein abgrenzbares, eigenes Beschäftigungsverhältnis zugrunde. Das Land Nordrhein-Westfalen als Arbeitgeber im steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Sinne hat somit die von diesen Stellen geleisteten Zusatzvergütungen bzw. sonstigen geldwerten Zuwendungen in die Berechnung des abzuführenden Gesamtsozialversicherungsbeitrags einzubeziehen und muss die darauf entfallenden Sozialversicherungsabgaben einschließlich der u.U. notwendigen Nachversicherung zur Rentenversicherung durchführen, obwohl es weder auf ihre Gewährung noch ihre Höhe Einfluss hat. Der Träger der Ausbildungsstelle ist weder berechtigt noch verpflichtet, die Entrichtung dieser Beträge vorzunehmen.

Die zusätzlich vom Land aufzubringenden Beiträge zur Sozialversicherung werden durch einen pauschalen Abzug von der Unterhaltsbeihilfe in Höhe von 25 Prozent der von der privaten Ausbildungsstelle erhaltenen Zusatzvergütung refinanziert. Um sicherzustellen, dass alle Zusatzvergütungen gleich behandelt werden, erfolgt die Anrechnung unabhängig davon, von welcher Stelle sie geleistet wird, also auch dann, wenn sie innerhalb des öffentlichen Dienstes erbracht wird. Um einer Rechtsreferendarin bzw. einem Rechtsreferendar zukünftig monatlich 450 EUR als zusätzlichen Verdienst zuzuweisen, bedarf es wegen des pauschalen Abzugs damit der Zahlung von 600 EUR.

In Fällen, in denen Zusatzvergütungen nicht als monatliche Zahlung erbracht werden, sondern als Einmalzahlung, werden diese auf die gesamte Dauer der Zuweisung umgerechnet. Somit führen Einmalzahlungen zur Kürzung der Unterhaltsbeihilfe während der gesamten Zuweisungszeit und nicht nur im Monat des Zuflusses. Hierdurch wird eine Umgehung verhindert.

Um die auf die Zusatzvergütung entfallenden Beträge durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW (LBV) abzuführen, sind zukünftig die Zusatzvergütungen nicht unmittelbar der Rechtsreferendarin bzw. dem Rechtsreferendar gegenüber auszukehren, sondern an das LBV auf ein speziell für die Rechtsreferendarin bzw. den Rechtsreferendar (Stand: 05.07.2017)

eingerichtetes Konto. Im Verwendungszweck ist neben dem Begriff „Zusatzvergütung“ anzugeben:

**Zuweisungskennziffer 97, die Personalnummer des LBV (der Referendarin bzw. des Referendars), der Name der Rechtsreferendarin oder des Rechtsreferendars und der Zeitraum (Monat), für welchen dieser Betrag gezahlt wird.**

**Beispiel für den Verwendungszweck (laufende monatliche Zahlung):**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02.2017

**Beispiel für den Verwendungszweck (Einmalzahlung):**

97/M63001234567 Mustermann, Manfred 02. - 06.2017

**Die Bankverbindung für die Überweisung an das LBV NRW lautet:**

Landesbank Hessen - Thüringen Girozentrale

IBAN: DE51 3005 0000 0004 0066 15

BIC: WELADEDXXX

Das Land wird diesen Betrag abzüglich der im Lohnsteuerabzugsverfahren anfallenden Beträge sowie der von den Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendaren zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge an diese auskehren. Für die Ausbildungsstellen hat dies den Vorteil, zukünftig nicht mehr mit der Lohnbuchhaltung für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare befasst sein zu müssen. Da das Land die notwendigen Buchungen und Zahlungen erst vornehmen kann, wenn die Zusatzvergütung tatsächlich eingegangen ist, sollten die Zahlungen bis zum dritten Werktag eines Monats beim LBV eingehen, damit die Auszahlung zusammen mit der Unterhaltsbeihilfe zum Ende dieses Monats erfolgen kann.

Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare haben spätestens drei Monate vor der erwarteten Zuwendung - bei späterer Kenntnis unverzüglich - über diese (beabsichtigte) Zusatzvergütung ihre dienstvorgesetzte Stelle (Präsidentin bzw. Präsident des Landgerichts) zu informieren.

Im Rahmen einer von der Zuweisung unabhängigen Nebentätigkeit erzielte Vergütungen bleiben hiervon unberührt. In diesem Fall ist Arbeitgeber im sozialversicherungsrechtlichen Sinne ausschließlich der Träger der Stelle, bei der die Nebentätigkeit ausgeübt wird.

## **Sozialversicherungsrechtliche Behandlung des Einkommens bei einer Tätigkeit im Ausland (A1 Bescheinigung)**

### **Merkblatt für Referendarinnen und Referendare**

Bei einer Tätigkeit innerhalb einer Ausbildungsstation im Ausland unterliegen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare grundsätzlich der deutschen Sozialversicherungspflicht. Das gilt für die Unterhaltsbeihilfe, aber auch für vor Ort geleistete Zusatzvergütungen für Tätigkeiten innerhalb der Ausbildungsrichtlinien. Letzteres ist Konsequenz der sozialgerichtlichen Rechtsprechung, wonach diese Zusatzvergütungen Teil des aus dem Ausbildungsverhältnis resultierenden Arbeitsentgelts bilden.

Ob darüber hinaus **auch** eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen.

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der EU sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Artikel 11 Absatz 3 lit. b) bzw. Artikel 12 Absatz 1 VO (EG) 883/2004).

- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich auf der Homepage der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland).

- **Im Übrigen kann es bei Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.**

Vor diesem Hintergrund weise ich auf Folgendes hin:

#### **Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWR/Schweiz)**

Für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare, die zur Ableistung einer Ausbildungsstation ins europäische Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz) entsandt werden, ist eine „**Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)**“ zu beantragen. Gleiches gilt, wenn Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Rahmen einer Ausbildungsstation im Inland (z.B. in der Anwaltsstation) ins europäische Ausland reisen.

Das Antragsformular ist auf der Seite der DVKA (Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung – Ausland) zu finden und ist dort als „Fragebogen zur Feststellung der deutschen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit für Beamte oder gleichgestellte Personen ...“ bzw. „Antrag auf A1-Bescheinigungen für Beamte, die nicht im elektronischen Verfahren beantragt werden“ bezeichnet.

Zur Stellung des erforderlichen Antrags ist von der Rechtsreferendarin oder dem Rechtsreferendar der Vordruck herunterzuladen und bzgl. des jeweiligen Adressaten, der Angaben zur Person (insbesondere auch der Rentenversicherungsnummer) und zu der ausländischen Ausbildungsstelle vorauszufüllen. Sodann ist dieses vorausgefüllte Formular bei der Stammdienststelle (Präsidentin oder Präsident des Landgerichts) mit der Bitte um Vervollständigung und Weiterleitung an den aus dem Antragsformular ersichtlichen Adressaten einzureichen. Dieses Verfahren ist auch dann einzuhalten, wenn die Stammdienststelle den Antrag elektronisch an den Adressaten einreicht.

**Die Zuweisung ist abhängig von der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen zur Beantragung der A1 Bescheinigung**

Die zuständige Krankenkasse bzw. die DVKA übersendet die ausgestellte A1 Bescheinigung an Ihre Stammdienststelle. Von dort aus wird die Bescheinigung an die Rechtsreferendarin/den Rechtsreferendar sowie das Landesamt für Besoldung und Versorgung NRW weitergeleitet. Dort muss die Bescheinigung zur Übernahme in das Lohnkonto vorliegen.

**Es ist zwingend erforderlich, die A1 Bescheinigung während des europäischen Auslandsaufenthaltes mitzuführen, um sie bei Kontrollen vorweisen zu können.**

#### **Ausbildungsstation in Staaten mit gesonderten Sozialversicherungsabkommen**

Für Referendarinnen und Referendare, die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist grundsätzlich die Ausstellung einer „**Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften**“ über soziale Sicherheit – abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation bei der gesetzlichen Krankenkasse oder bei der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung Ausland (DVKA) - zu beantragen. Da Entsendebescheinigungen für außereuropäische Entsendungen auch bei rückwirkender Ausstellung volle Rechtskraft entfalten, reicht es aber aus, die Entsendebescheinigung erst dann (nachträglich) zu beantragen, wenn eine Aufforderung durch ausländische Behörden erfolgt ist.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen sowie die DVKA ([www.DVKA.de](http://www.DVKA.de)) und der DRV.

(Stand. XXXX)